



Anwenderhinweise und Tipps zur Discus-Rechtssammlung (Internetversion)

Herausgeber: Discus-Software
Sonja Walther,
Eversbuschstr. 30,
80999 München
Tel.: (089) 14002753,
Fax.: (089) 14002754,
E-Mail: DISCUS-Software@t-online.de
Internet: www.Discus-Rechtssammlung.de
www.Discus-Software.de

Mit den nachfolgenden Hinweisen wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick darüber geben, wie Sie sich in unserer Rechtssammlung schnell zurechtfinden und erfolgreich recherchieren können.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Nutzung und freuen uns über Ihre Anregungen, Verbesserungs- und Erweiterungsvorschläge.

Sie finden dieses Benutzerhandbuch auch in der Rechtssammlung im Abschnitt Benutzerhandbuch und auf unserer Homepage www.Discus-Rechtssammlung.de

Inhaltsübersicht

Technische Voraussetzungen

Start der Rechtssammlung

Ansicht

- Bildschirmaufteilung
- Inhaltsbereich
- Dokumentbereich
- Symbolleiste

Suche

- Allgemeines
- Suche nach einzelnen Rechtsvorschriften
- Erweiterte Suche

Drucken

Kopieren, Anlagen im PDF-Format, Sprungziele

- Zwischenablage
- Anlagen im PDF-Format
- Sprungzielverknüpfungen („Links“)

Inhaltlicher Aufbau der Rechtssammlung

- Gliederung der Sammlung
- Überschriften, Satznummern, Rechtsstand, Inkrafttreten
- Frühere Fassungen
- Aufgehobene Vorschriften
- Änderungsübersichten
- Aushangpflichtige Rechtsvorschriften
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
- Fußnoten

Zusammen mit dem IPW arbeiten

Rechteverwaltung mit dem Account Manager

- Allgemeines
- Benutzername und Kennwort
- Kennwort ändern

Technische Voraussetzungen

Internetzugang

Unterstützte Web-Browser

Die Anwendung wurde für die aktuellen Versionen der Browser von Microsoft und Netscape entwickelt. Sollten Sie nicht mindestens im Besitz von Microsoft Internet Explorer 5.x oder Netscape Navigator 5.x sein, können Sie über das Internet eine kostenlose neuere Browser-Version herunterladen. Um die früheren Fassungen der Rechtsvorschriften (versteckter Text) ansehen zu können, ist der Internet Explorer ab Version 5.x erforderlich.

Acrobat Reader

Viele Gesetze und Vorschriften dieser Sammlung und Anlagen hierzu sind zusätzlich oder ausschließlich als PDF-Dokumente erstellt. Um diese öffnen zu können, müssen Sie das Programm **Acrobat Reader** in der Version 5 oder höher auf Ihrem PC installiert haben! Die aktuelle Version können Sie aus dem Internet herunterladen (www.adobe.de).

Aktivierte Cookies

Die Cookie-Funktion Ihres Browsers muss aktiviert sein (Standardeinstellung der Browser). Nur dann kann die Datensammlung im Internet verwendet werden. Weitere Informationen zum Aktivieren der Cookie-Funktion finden Sie im Hilfe-Menü Ihres Browsers.

JAVA

JavaScript muss aktiviert sein.

Für das Java-Inhaltsverzeichnis und einige Features der Suche sollte Java aktiviert sein.

Start der Rechtssammlung

Sie können die Sammlung direkt über „www.epictethost.de/discus“ oder über die Sprungverknüpfungen aus unserer Homepage „www.discus-rechtssammlung.de“ starten.

Bitte geben Sie auf der Loginseite Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort ein.

Willkommen bei der DISCUS-Rechtssammlung - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

← Zurück → Suchen Favoriten Medien

Adresse <http://62.146.23.26/NXT/gateway.dll?f=templates&fn=default.htm&vid=DISCUSR5:deu>

DISCUS-Rechtssammlung

Bitte geben Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort ein, um die Site zu öffnen.

Ihr persönliches Testkennwort erhalten Sie unter Tel. (089) 14 00 27 53

Benutzername:

Kennwort:

Einloggen

Herausgeber:
Discus-Software Sonja Walther, Erfurter Str. 36, 80993 München,
Tel.: (089) 14002753,
Fax.: (089) 14002754,
E-Mail: DISCUS-Software@t-online.de
Internet: www.Discus-Rechtssammlung.de

Mit dem Einloggen erkenne ich folgende Bedingungen an:

Die Sammlung darf - außer in der Testversion - nur an solchen Arbeitsplätzen genutzt werden, wie Lizenzen erworben wurden.

Die Daten der Sammlung dürfen nicht reproduziert und auch nicht auszugsweise an Dritte weitergegeben werden.
Zu widerhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

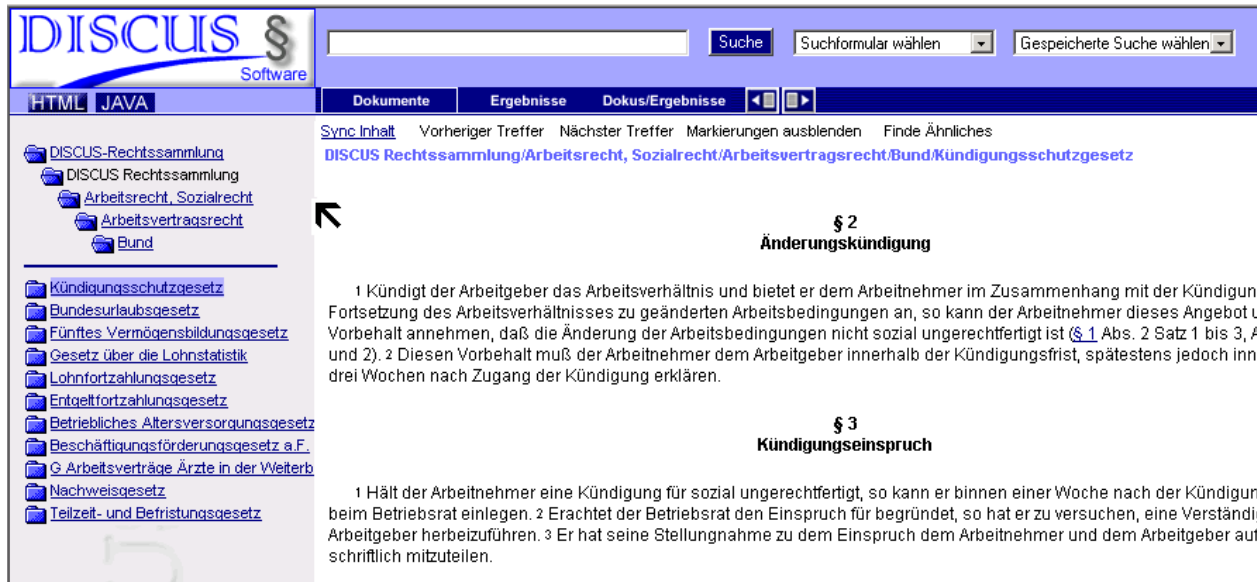
Die Rechtssammlung wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch ist die Haftung für redaktionelle und technische Fehler und für Schäden jeglicher Art, auch mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Schäden Dritter ausgeschlossen. Der Herausgeber haftet insbesondere nicht für Handlungen, die aufgrund von Informationen oder Angaben vorgenommen werden, die in der Sammlung enthalten sind.

Optimiert für folgende Browser: Internet Explorer 4.x, 5.x | Netscape 4.7x und 6.2
JavaScript muß aktiviert sein

Ansicht

Bildschirmaufteilung

Anhand der folgenden Grafik möchten wir Ihnen den Inhalts- und den Dokumentenbereich erläutern:



Inhaltsbereich

Im grau hinterlegten Inhaltsbereich können Sie zwischen HTML oder einer erweiterten Darstellung in JAVA wählen (entsprechende Schaltfläche anklicken) und sich durch Klicken auf die blauen Bücher (bzw. "+" und "-" Zeichen) in den Ebenen der Rechtssammlung bewegen. Sie können dabei die Breite der Inhaltsübersicht verändern, wenn Sie mit der Maus an den Rand klicken (vgl. ↵) und ihn bei gedrückter Maustaste nach links oder rechts verschieben.

Damit der jeweilige Text im Dokumentenbereich erscheint, brauchen Sie nur auf die jeweilige Überschrift im Inhaltsbereich zu klicken.

Dokumentenbereich

Im hellgrau hinterlegten Dokumentenbereich können Sie den Text der ausgewählten Rechtsvorschrift lesen. Damit Sie stets wissen, wo sie sich gerade in der Sammlung befinden, werden die jeweils zum Text gehörenden übergeordneten Ebenen in hellblauer Schrift eingeblendet. In unserem Beispiel befinden Sie sich also im Bereich **Arbeitsrecht, Sozialrecht/Arbeitsvertragsrecht/Bund** und dort im **Kündigungsschutzgesetz**.

Symbolleiste



Im oberen Teil der Symbolleiste können Sie verschiedene Sucharten starten (im einzelnen vgl. Abschnitt Suche). Mit der Schaltfläche " Fassungen " können Sie bestimmen ob nur die aktuelle Fassung der Rechtsvorschriften oder auch frühere Fassungen angezeigt werden sollen.

Daneben können Sie zwischen folgenden Ansichten wählen:

HTML und **JAVA** Ansicht für den Inhaltsbereich
und zwischen

"Dokumente" (nutzt den gesamten Dokumentenbereich für den anzuzeigenden Text)

"Ergebnisse" (nutzt den gesamten Dokumentenbereich für die anzuzeigenden Suchergebnisse) und

"Dokus/Ergebnisse" (teilt den Dokumentenbereich für den anzuzeigenden Text und die Suchergebnisse auf).

Mit den Schaltflächen vorheriges **Dokument/nächstes Dokument**  können Sie zum nächsten Abschnitt der Sammlung springen und damit wie in einem Buch blättern.

Mit "Sync Inhalt" können Sie das Inhaltsverzeichnis zum jeweiligen Text abstimmen. Beispiel: Sie sind über eine Suche oder einen Link zu einer bestimmten Textstelle gelangt, und können dort das Inhaltsverzeichnis auf diese Textstelle abstimmen.

Mit "Vorheriger Treffer", "Nächster Treffer" können Sie den gefundenen Treffern eines Suchabschnitts wechseln, mit "Markierung ausblenden" die markierten Suchergebnisse löschen.

Suche

Allgemeines

Bei der Suche können Sie zwischen der **Schnellsuche** (Eingabefeld links neben dem Schaltknopf „Suche“), der **Suche über ein Suchformular** (Eingabefeld „Suchformular wählen“ oder einer bereits **gespeicherten Suche** Eingabefeld „Gespeicherte Suche wählen“) auswählen und über den gesamten Inhalt der Sammlung oder einzelne Bereiche incl. PDF-Anlagen suchen.



Beachten Sie bitte, dass grundsätzlich nur vollständige Wörter entsprechend Ihrer Suche angezeigt werden. Bei der Eingabe "Kindergeld" werden deshalb Wörter, in denen Ihre Eingabe als Wortteil enthalten ist (z.B. Kindergeldes, Kindergeldanspruch), **nicht** als Treffer angezeigt.

Um auch nach diesen Wörtern zu suchen, geben Sie am Wortanfang oder am Wortende „ * „ ein, um auch diese Wörter zu finden. Der Stern (Asterix) steht für beliebig viele Zeichen.

*steuer findet: Steuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer usw.

steuer* findet: Steuer, Steuern, Steuerabzug, Steuerbescheid usw.

steuer findet: Steuer, Einkommensteuern, Kirchensteuerbescheid usw.

Suche nach einzelnen Rechtsvorschriften

Häufig werden Sie eine bestimmte Vorschrift suchen wollen, gehen Sie hierbei wie folgt vor:

Suche über den Inhaltsbereich

Die Rechtsvorschriften sind entsprechend der Gliederung des Fortführungsnachweises in die Sammlung aufgenommen und können so durch entsprechendes Anklicken der Ebenen wie in einem Buch gesucht werden.

Suche über das Stichwortverzeichnis

Alle Vorschriften und die Namen ihrer Sprungziele sind im Stichwortverzeichnis aufgeführt. Sie können von dort aus auch direkt "angesprungen" werden. Innerhalb des Stichwortverzeichnisses können Sie nach einer Rechtsvorschrift auch über die "Komfortsuche" suchen, indem Sie (in der JAVA-Ansicht) die Suche durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf das Stichwortverzeichnis beschränken.

Operator	Beispiel	E
Und	eins zwei eins & zwei eins und zwei	Findet Dokumente, die sowohl "eins" a
Oder	ich du ich oder du	Findet Dokumente, die entweder "ich" i

Suche über Sprungziele

Sämtliche "§§" oder "Artikel" der Vorschriften können auch direkt angesteuert werden. Da in dieser Sammlung die amtlichen bzw. gebräuchlichen Abkürzungen verwendet werden, ist dies ganz einfach. Wenn Sie z.B. zu §433 BGB springen wollen, geben Sie im Feld für die Schnellsuche oder als Suchbegriff der Komfortsuche die Abkürzung der Vorschrift und die Nummer des gesuchten § oder Artikels ein, also **"bgb433"**. **Bitte keine Leerzeichen eingeben!**

Landesrechtlichen Vorschriften sind folgende Buchstaben vorangestellt:

bw	für Baden-Württemberg (z.B. bwLPVG)
bay	für Bayern (z.B. bayGO), soweit in der amtlichen Abkürzung enthalten: „Bay“ (z.B. BayPVG)
bbg	für Brandenburg (z.B. bbgPersVG)
h	für Hessen, soweit in der amtlichen Abkürzung enthalten: „H“ (z.B. HPVG)
mvp	für Mecklenburg-Vorpommern (z.B..mvpPersVG)
nds	für Niedersachsen soweit nicht in der amtlichen Abkürzung ein „N“ verwendet wird (z.B. NPersVG)
nrw	für Nordrhein-Westfalen (z.B. nrwBGG), auch wenn die amtliche Abkürzung anders lautet (z.B. BGG NRW)
sächs	für Sachsen, soweit in der amtlichen Abkürzung enthalten: „Sächs“ (z.B. SächsPersVG)
rp	für Rheinland-Pfalz (z.B. rpLPVG)
lsa	für Sachsen-Anhalt (z.B. lsaPersVG), auch wenn die amtliche Abkürzung anders lautet (z.B. PersVG LSA)
sh	für Schleswig-Holstein (z.B. shMBG), auch wenn die amtliche Abkürzung anders lautet (z.B. MBG Schl.-H.)
thür	für Thüringen, soweit in der amtlichen Abkürzung enthalten: „Thür“ (z.B. ThürPersVG).

Sämtliche Sprungziele sind im Stichwortverzeichnis aufgeführt.

Suche nach Titel und Fundstellennachweis

Wenn Sie nach einer bestimmten Vorschrift suchen, sollten Sie das Suchformular "Komfortsuche" auswählen. Geben Sie dort, unter „Titelsuche“ den Namen der Vorschrift ein und klicken auf "Suche". Entsprechend können Sie unter „Fundstelle“ über der Nummer des Fortführungsnachweises suchen, wenn Ihnen diese bekannt sein sollte.

Komfortsuche

Sie können **Teile der Site durchsuchen**, indem Sie im Inhaltsverzeichnis (Im Frame links) Abschnitte auswählen.

Suchbegriffe:

Titelsuche:

Fundstelle:

Dokumentauszüge in der Ergebnisliste anzeigen ▼

Syntax-Übersicht durchsuchen

Operator	Beispiel	E
Und	eins zwei eins & zwei eins und zwei	Findet Dokumente, die sowohl "eins" a
Oder	ich du ich oder du	Findet Dokumente, die entweder "ich" i

Suche nach Web-Links

Wenn Sie die zu den einzelnen Themenbereichen vorhandenen Web-Links suchen möchten, können Sie nach dem Begriff "Weblinks" suchen und die Suche (und Verknüpfung) mit dem gewünschten Suchbegriff (z.B. Datenschutz*) ergänzen.

Erweiterte Suche

Mit der erweiterten Suche können Sie präziser als mit der Schnellsuche recherchieren. Rufen Sie sie über das entsprechende Suchformular auf. Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Internetseiten bei der erweiterten Suche.

Drucken

Die Rechtsvorschriften können insgesamt oder in Abschnitten ausgedruckt werden. Beachten Sie bitte die Hinweise Ihres Internet-Browsers.

Anlagen im PDF-Format können mit dem Acrobat-Reader ausgedruckt werden.


Kopieren, Anlagen im PDF-Format, Sprungziele

Zwischenablage

Textpassagen der Rechtssammlung können in die Zwischenablage übernommen und z.B. in Textsystemen weiterverarbeitet werden. Markieren Sie hierzu den gewünschten Text (Cursor an den Textanfang setzen, rechte Maustaste gedrückt halten, über den entsprechenden Text fahren und Maustaste loslassen) und klicken Sie dann im Menü „Bearbeiten“ auf den Befehl „Kopieren“. In Ihrem Textsystem können Sie dann die ausgewählte Textstelle aus der Zwischenablage wieder einfügen und bearbeiten.

Lizenzbedingungen

Bitte beachten Sie, dass nach den vereinbarten Lizenzbedingungen die von ihnen kopierten Inhalte nur im Schriftverkehr (z.B. Einbau in Briefe und Merkblätter) verwendet werden dürfen. Die – auch auszugsweise - Reproduktion von Vorschriften und ihre Weitergabe an Dritte oder das Einstellen in hauseigene Intranetze ist – mit

Ausnahme der zum Aushang bestimmten und mit dem Symbol  gekennzeichneten Anlagen dagegen nicht zulässig, bzw. bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Anlagen im PDF-Format

Anlagen mit Tabellen oder grafischen Inhalten (Formulare etc.), frühere und aktuelle Fassungen einzelner Vorschriften, Satzungen der Zusatzversorgungskassen, die „Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung“ etc. sind im pdf-Format erstellt und können über die Symbole



(Anlagen)



(zum Aushang bestimmte Auslagen)



(aktuelle Fassung)



(frühere Fassung)

durch einfaches Anklicken gestartet werden.

Voraussetzung ist, dass Sie auf Ihrem PC das Programm **Acrobat Reader** in der Version 5 oder höher installiert haben! Die aktuelle Version können Sie aus dem Internet herunterladen „www.adobe.de“.

Damit Sie sich im Text längerer Dokumente leichter bewegen können, sind diese - soweit technisch möglich - mit einem **Inhaltsverzeichnis** (Lesezeichen) versehen. Um die Lesezeichen ein-/auszublenden, brauchen Sie nur das Register Lesezeichen auswählen. Durch (einfaches) Anklicken der entsprechenden Überschrift können Sie dann zur gewünschten Textstelle springen.

Sprungzielverknüpfungen ("Links")

Die in der Sammlung enthaltenen Verweisungen auf andere Vorschriften oder auf §§ oder Art. innerhalb der Rechtsvorschrift sind mit Sprungzielen ("Links") verbunden. Die Sprungziele sind dunkelblau und unterstrichen dargestellt. Sobald Sie den Mauszeiger auf ein Sprungziel setzen, wandelt sich dieser in eine Hand um. Durch anschließendes Klicken auf das jeweilige Sprungziel springen Sie zur angegebenen Verweisung. Von dort aus können Sie über die Schaltfläche „Zurück“ wieder zum Ausgangspunkt zurückkehren.

Über die angebrachten Web-Verknüpfungen können Sie direkt auf interessante Veröffentlichungen im Internet (z.B. BGBl., BStBl, Webseiten des BMF und der AOK) zugreifen.

Zur Unterscheidung externer Links, die Sie mit anderen Seiten des Internets verbinden und interner Links, mit denen Sie zu Sprungzielen innerhalb der Rechtssammlung gelangen, sind interne Links dunkelblau, externe Links dunkelrot dargestellt.

Inhaltlicher Aufbau

Gliederung der Sammlung

Die Rechtssammlung besteht aus den Bereichen:

Stichwortverzeichnis

Wichtige Infos, Änderungen, ...

Staats- und Verfassungsrecht

Verwaltung

Dienstrecht

Arbeitsrecht, Sozialrecht

Tarifrecht öffentlicher Dienst

Rechtspflege

Zivilrecht, Strafrecht

Verteidigung

Finanzwesen

Wirtschaftsrecht

Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen

Aushang Gesetze und Tarifverträge

Weblinks

Herausgeber, Gewährleistung

Bedienungsanleitung (Anwenderhinweise und Tipps)

Die Gliederung der Rechtsvorschriften innerhalb der o.g. Bereiche entspricht weitestgehend der des Fortführungsnachweises zum Bundesgesetzblatt, bei Landesvorschriften - soweit vorhanden - der der entsprechenden Rechtssammlung.

Die Nummer des jeweiligen Fortführungsnachweises ist nach dem Titel der Vorschrift angegeben z.B. (FNA 100-1).

Es bedeuten:

(FNA ...)	Fortführungsnachweis zum Bundesgesetzblatt
(BayRS ...)	Bayerische Rechtssammlung bzw. Fortführungsnachweis zur Bayerischen Rechtssammlung
(...)	Fortführungsnachweis Brandenburg
(...)	Fortführungsnachweis Hessen
(GS Meckl.-Vorp. ...)	Sammlung des Landesrechts Mecklenburg-Vorpommern
(...)	Fortführungsnachweis Nordrhein-Westfalen
(...)	Fortführungsnachweis Rheinland-Pfalz
(...)	Fortführungsnachweis Sachsen-Anhalt
(GS Schl.-H. ...)	Sammlung des Schleswig Holsteinischen Landesrechts

Überschriften, Satznummern, Rechtsstand, Inkrafttreten

Nichtamtliche Überschriften von §§ oder Artikeln sind in Klammern gesetzt.

Beispiel:

Artikel#1
(Menschenwürde, Menschenrechte, Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte)

Unabhängig von einer amtlichen **Satznummerierung** enthalten die Sätze von nach Paragraphen/Artikeln gegliederten Vorschriften Satznummern.

Als **Rechtsstand** ist das Datum und die Fundstelle der Veröffentlichung bzw. der Neufassung und die letzte Änderung angegeben.

Als **Rechtsstand** ist das Datum und die Fundstelle der Veröffentlichung bzw. der Neufassung und die letzte Änderung angegeben. Die seit 1. Januar 1998 bzw. ab einer späteren Neufassung vorgenommene Änderungen sind als versteckter Text enthalten und können über die Schaltfläche

nur aktuelle Fassung

auch alte Fassungen

angezeigt werden.

Über die in der Rechtsstandsübersicht der Bundesgesetze und -verordnungen enthaltene Web-Verknüpfung

"zuletzt geändert durch Gesetz
vom 19.#Dezember 2000 ([BGBl.#1](#) S.#1755)"

können sie direkt die vom Bundesanzeiger Verlag veröffentlichten Bundesgesetzblätter der Jahrgänge seit 1998 abrufen.

Nach dem Rechtsstand der jeweiligen Vorschrift ist als verborgener Text der Zeitpunkt ihres **Inkrafttretens** direkt oder durch Verweisung auf die im Gesetz selbst enthaltene Inkrafttretens-Vorschrift angegeben.

Der Text kann über die Schaltfläche

nur aktuelle Fassung

auch alte Fassungen

eingeblendet werden.

Beispiele:

Inkrafttreten: Nachstehend ist das Gerichtsverfassungsgesetz in der seit dem 1.#Januar 1975 geltende Fassung wiedergegeben. Die seit dem 1.#Januar 1998 erfolgten Änderungen sind bei den einzelnen §§ vermerkt.

Inkrafttreten: Siehe [§#103](#).

Frühere Fassungen

Die seit dem **1.#Januar 1998** eingefügten Änderungen sind bei den einzelnen §§ (Artikeln) der Rechtsvorschriften dokumentiert und **dunkelrot** gekennzeichnet.

Beispiel:

(6)¹Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.²Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.

Das **Inkrafttreten** der Änderung, die **Fundstelle** und der **frühere Text** können über die Schaltfläche



Beispiel:

Fassung ab 01.01.1999
(G. v. 29.06.1998 BGBl.#I S.#1666)

(6)^{#1}Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.²Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.

Fassung bis 31.12.1998

(6)^{#1}Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz#2.²Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.

Soweit in früheren Fassungen **Tabellen** enthalten sind, sind diese aus technischen Gründen als Popups dargestellt.

Beispiel:

Fassung bis 10.05.2001

(1)#Die Ämter auf Zeit der Gemeinden und Samtgemeinden werden wie folgt eingestuft:

[Tabelle!](#)

Durch Anklicken des Links erscheint die Tabelle!

Aufgehobene Vorschriften

In der Sammlung enthaltene Vorschriften, die **aufgehoben** wurden, aber weiterhin von Interesse sind, z.B. weil weiterhin Sprungverknüpfungen auf sie verweisen, bleiben bestehen. Sie sind durch graue Schrift gekennzeichnet.

Beispiel:

Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG)

(FNA 871-1)

In der Fassung der Bekanntmachung
vom 26.#August 1986 (BGBl.#I S.#1421, 1550),
zuletzt geändert durch Artikel#20 des Gesetzes
vom 20.#Dezember 2000 (BGBl.#I S.#1827)

aufgehoben zum 30.06.2001
durch Artikel#63 des Gesetzes
vom 19.#Juni 2001 (BGBl.#I S.#1046)


Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Geschützter Personenkreis

§#1 Schwerbehinderte

Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des §#7 Abs.#1 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

Früheren Fassungen/Vorschriften die durch ein neues Gesetz oder eine Neufassung abgelöst wurden oder auf die keine Sprungverknüpfungen verweisen sind als PDF-Dokument beim neuen Gesetz bzw. im Unterabschnitt

„Aufgehobene Vorschriften“ eingebunden. Durch Klick auf die Schaltfläche  öffnet sich über Adobe Acrobat die Vorschrift.

Beispiel:

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz



SchwarzArbG 1995

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)

Änderungsübersichten

Aktuelle Änderungen

Die Internet-Version der Rechtssammlung erscheint achtmal jährlich (ca. alle sechs Wochen). Änderungen, die in dem in der Übersicht "Aktuelle Änderungen" genannten Zeitraum in Kraft getreten sind, sind im Text in hellroter Farbe hervorgehoben.

Beispiel:

Fassung ab
(G. v.)

(1)#¹Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. ²Für einen Elternteil (§#56 Abs.#1 Satz#1 Nr.#3 und Abs.#3 Nr.#2 und 3 Erstes Buch) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn ...

Auf Änderungen, die erst **nach** dem Erscheinungsquartal in Kraft treten, wird in der Übersicht "Künftige#Änderungen" hingewiesen. Diese Änderungen sind bereits als verborgener Text eingefügt (Ansicht "auch alte Fassungen") und farblich besonders gekennzeichnet.

Beispiel:

Fassung ab 01.01.2005
(G. v. 29.06.2001 BGBl.#I S.#1666, 3834)

(1)#Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu **zwei Dritteln** hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

Fassung bis 31.12.2004

(1)#Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

Neu aufgenommene Vorschriften

Neu in die Sammlung aufgenommene Vorschriften sind in der Übersicht „Neu aufgenommene Rechtsvorschriften“ aufgeführt.

Aufgehobene Vorschriften

In der Übersicht „Aufgehobene Rechtsvorschriften“ sind Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge etc. genannt, die durch andere Vorschriften aufgehoben wurden.

Aushangpflichtige Rechtsvorschriften

Die zum ständigen Aushang (z.B. Mutterschutzgesetz) oder zum temporären Aushang (z.B. Wahlordnungen zu den Personalvertretungsgesetzen) bestimmten Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge sind unterhalb der Titelzeile entsprechend gekennzeichnet.; z.B.

Mutterschutzgesetz



auszuhängen nach § 18


Durch Anklicken des Symbols  springen Sie entweder

- zur entsprechenden Übersicht im Abschnitt „Aushang von Gesetzen und Tarifverträgen“, aus der Sie die hinterlegte Vorschrift im PDF-Format starten können (ständig aushangpflichtige Vorschriften)
- oder öffnen die Vorschrift direkt im PDF-Format (temporär aushangpflichtige Vorschriften)

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Die ab dem Jahr 2002 ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den in der Sammlung enthaltenen Vorschriften sind - sofern im BGBl. I veröffentlicht - in der Sammlung enthalten.

Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Urteilsformel ist am Ende des jeweiligen Paragraphen als Popup dargestellt. Das vollständige Urteil kann über den angegebenen Link auf das Portal des Bundesverfassungsgerichts im Internet abgerufen werden.

Die Popups sind durch folgendes Symbol gekennzeichnet: 

Bei nichtigen Artikelgesetzen wird beim Rechtsstand des geänderten Gesetzes auf das Urteil verwiesen. Die nichtigen Änderungen sind nicht im Text enthalten.

Beispiel:

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 16. Februar 2002 ([BGBl. I](#) S. 693, [nichtig BGBl. I](#) 2004 S. 2316)

Fußnoten

Zur Unterscheidung von amtlichen Fußnoten sind die von uns zur Erläuterung angebrachten ergänzenden Fußnoten in kursiver Schrift wiedergegeben.

Beispiel für eine **amtliche** Fußnote:

*) Die nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

Beispiel für eine **nichtamtliche** Fußnote:

*) *Das Gesetz trat am 15. März 1991 in Kraft.*

Zusammen mit dem IPW arbeiten

Die Discus-Rechtssammlung und das IPW des Sparkassenverbands Bayern sind getrennte Datensammlungen.

Die im IPW enthaltene Fassung unserer Rechtssammlung ist mit diesem verbunden, kann nur von den auch für das IPW freigeschalteten Anwendern genutzt werden (aus lizenzrechtlichen Gründen müssen diese auch in der Rechteverwaltung der Discus-Rechtssammlung eingetragen werden) und ist mit den in den Kommentaren und Mustern zitierten Vorschriften verlinkt. Damit haben Sie für den Alltagsgebrauch in der Personalabteilung eine ideale Verbindung zwischen den Kommentierungen des IPW und unserer Rechtssammlung.

Die in diesem Portal enthaltene Sammlung kann auch von Mitarbeitern genutzt werden, die keinen Zugang zum IPW haben sollen (z.B. außerhalb der Personalabteilung).

Zur Einwahl ins IPW wählen Sie sich bitte je nach genutztem Produkt über Web-Adresse www.epictethost.de/ipwrv bzw. www.epictethost.de/ipwrvplus und den Ihnen vom Sparkassenverband Bayern mitgeteilten Benutzernamen und das Kennwort ein.

Tipp: Sie können die generierten Kennwörter in leichter merkbare Kennwörter umbenennen. Das für das IPW und Discus verwendete Kennwort darf dabei gleich lauten. Ein einheitlicher Benutzername kann aus technischen Gründen leider nicht vergeben werden.

Rechteverwaltung mit dem Account Manager

Allgemeines

Mit dem "Account Manager" können Sie Ihr Benutzerkonto selbst verwalten und als Administrator den Zugang der Anwender (User) zur Rechtssammlung regeln.

Die Anmeldung beim epictet Account-Manager erfolgt über die Titelseite oder Startseite (**Rechteverwaltung**) oder direkt unter "www.epictethost.de/accmgr"

The screenshot shows a Microsoft Internet Explorer browser window with the title "epictet Kontenverwaltung - Benutzeranmeldung - Microsoft Internet Explorer von T-Online". The address bar contains "http://www.epictet.net/accmgr/". The main content area displays the "epictet" logo and the text "Kontenverwaltung - Anmeldung". Below this, there is a login form with two input fields: "Benutzername:" containing "discus.C10014.admin" and "Kennwort:" containing masked characters. At the bottom of the form, there are three buttons: "Anmelden", "Kennwort ändern", and "Hilfe".

Benutzername und Kennwort

Ihr Benutzername setzt sich aus der KundenID (Discus), der von uns für Sie angelegten AbonnentenID und der von Ihnen vergebenen UserID zusammen.

Der jeweils erste User ist der Abonnenten-Administrator, dessen UserID mit "admin" festgelegt ist. Damit ergibt sich als Benutzername:

Discus.AbolD.admin

Den Benutzernamen und das für Sie erzeugte Passwort erhalten Sie von uns per eMail.

Anschließend können sie dann als Abonnenten-Administrator die von Ihnen bestellte Anzahl von Usern verwalten (anlegen, ändern, sperren und löschen) und wenn Sie möchten, Ihr eigenes Passwort ändern (siehe unten). Sobald die Rechteverwaltung freigeschaltet wurde (in der Regel innerhalb von zwei Stunden) können sich auch die Benutzer mit dem für Sie generierten Benutzernamen und Passwörtern einloggen.

Kontenverwaltung - Benutzer Übersicht

Kunde: Discus - Discus Rechtssammlung - (aktiv)
Abonnent: C10014 - test - (aktiv)

Abmelden

ID	Benutzername	Mail	Privileg	Status	geändert am
6106			Benutzer	gesperrt	30.05.2002 09:11
6107			Benutzer	gesperrt	30.05.2002 09:11
6108			Benutzer	gesperrt	30.05.2002 09:11
6109			Benutzer	gesperrt	30.05.2002 09:11
6105	admin		Administrator	aktiv	30.05.2002 09:11

Bearbeiten Löschen Kennwort generieren Hilfe

Als UserID können Sie als Administrator den Namen des Benutzers eingeben und bei Bedarf auch ändern.

Kontenverwaltung - Benutzer bearbeiten

Kunde: Discus - Discus Rechtssammlung - (aktiv)
Abonnent: C10014 - test - (aktiv)

ID: 6106
Benutzername: User1
Mail:
Privileg: Benutzer
Status: aktiv
geändert am: 30.05.2002 09:11

Bearbeiten Abbrechen Hilfe

Sobald ein neuer User angelegt wurde, wird für ihn ein eigenes Passwort generiert und am Bildschirm angezeigt; Bitte notieren! Wenn Sie die eMail Adresse des Benutzers eingegeben haben, können Sie diesem das Kennwort auch per Mail weiterleiten.

Kennwort ändern

Sowohl als Administrator als auch als Benutzer können Sie ihr Kennwort jederzeit ändern.

Hierzu müssen Sie nur den epictet Account-Manager unter "www.epictet.de/accmgr" aufrufen und Kennwort ändern anklicken.

epictet Kontenverwaltung - Anmeldung

Benutzername:

Kennwort: